



Studentenwerk Augsburg

News

1/2006

Die Studiengebühren kommen! - Zwischenbericht -

In seinem Urteil im Jahr 2005 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Erhebung von Studiengebühren nicht rechtswidrig ist. Damit wurde einer Klage mehrerer unionsgeführter Bundesländer stattgegeben, die unter anderem vom Freistaat Bayern initiiert worden war.

Nunmehr, hat das bayerische Kabinett einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes verabschiedet. Diesem muss nun der bayerische Landtag zustimmen – von Endgültigkeit kann also noch nicht gesprochen werden. Trotzdem sollen im Folgenden die voraussichtlichen Regelungen betreffs Studiengebühren in Bayern kurz vorgestellt werden.

► Höhe und Einführungsdatum der Studiengebühren

Bereits seit dem Wintersemester 04/05 erheben die Hochschulen einen sog. Verwaltungskostenbeitrag von 50,- € pro Semester. Seit dem Wintersemester 05/06 kommen Langzeitstudiengebühren (ab dem 4. Semester nach Überschreitung der Regelstudienzeit) von 500,- € pro Semester hinzu. Für ein Zweitstudium sind ebenfalls jetzt schon 500,- € pro Semester fällig.

Die „neuen“, allgemeinen Studiengebühren werden zum Sommersemester 2007 eingeführt. Die genaue Höhe wurde noch nicht festgelegt, es ist bislang nur ein grober Rahmen vorgegeben:

- 300,- € bis 500,- € an Universitäten und Kunsthochschulen
- 100,- € bis 500,- € an Fachhochschulen

► Wer ist von den Studiengebühren befreit?

Grundsätzlich sind alle Studierenden an bayerischen Hochschulen zur Zahlung von Studiengebühren verpflichtet.

Ausnahmen bestehen für

- **Studentische Eltern mit Kindern bis zu 10 Jahren oder behinderten Kindern** (auch Pflegekinder und in den eigenen Haushalt

aufgenommene Kinder des Ehegatten, wenn regelmäßig Betreuungsleistungen erbracht werden).

- **Studierende mit zwei oder mehr Geschwistern**, für die die Eltern noch Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhalten.
- **Promovierende** (Höchstgrenze von sechs Semestern).
- **Soziale Härtefälle**, sofern die Möglichkeit der Darlehensaufnahme zur Studienfinanzierung überprüft und in diesem Fall für ungeeignet befunden wurde. In welchen Fällen diese Regelung greifen wird, ist noch nicht geklärt.
- **Ausländische Studierende**, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen und Vereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind.
- **Behinderte oder chronisch kranke Studierende**, sofern sich ihre Einschränkungen studienerschwerend auswirken.
- alle Studierenden während der **Zeiten, in denen Lehrleistungen nicht oder nur eingeschränkt in Anspruch genommen werden** (z.B. Urlaubs- oder Praxissemester).

Achtung: Alle Befreiungen werden nur **auf Antrag** gewährt. Das bayerische Kabinett geht davon aus, dass ca. fünf bis sieben Prozent aller Studierenden unter eine der oben genannten Regelungen fallen. Zusätzlich haben die Hochschulen selbst die Möglichkeit, bis zu zehn Prozent ihrer Studierenden von den Gebühren auszunehmen, wenn diese beispielsweise sehr gute Prüfungsleistungen erzielen, Tutorien übernehmen oder sich in einer anderen Form besonders an der Hochschule engagieren.

► Welche Finanzierungsmöglichkeiten gibt es?

- Studierende, die weder von der Beitragspflicht befreit sind, noch selbst die finanziellen Mittel zur Zahlung von Studiengebühren aufbringen können, sollen die Möglichkeit bekommen,